

ZUSCHRIFT
12/132

A01+A10

LAG SB NRW**Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter (LAG SB NRW) zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes - Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen - (PfgNW)**

Landesarbeitsgemeinschaft

Selbsthilfe Behinderter e.V.

In schriftlichen Stellungnahmen unserer Mitgliedsverbände der Behinderten-Selbsthilfe und in Gesprächen mit vielen behinderten und chronisch kranken Menschen und ihren Angehörigen (i.F.: Betroffene) wird immer wieder deutlich, daß das Pflegeversicherungsgesetz pflegebedürftige Senioren als die eigentliche Zielgruppe ansieht. Der Bedarf pflegebedürftiger Kinder, Jugendlicher und Erwachsener mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen und chronisch Kranker bleibt im wesentlichen unberücksichtigt.

Äußerst große Probleme mit der Pflegeversicherung haben pflegebedürftige Behinderte, die ihre Pflege und Betreuung durch persönliche Assistenten oder Assistentinnen (Assistenz-Modell) selbst organisieren.

Vom Landespflege-Gesetz wird klärende Hilfe erhofft.

Unsere Vorschläge und Anregungen lauten im einzelnen:

Vor § 1

Wir stellen fest, daß die Kriterien der Pflegestufen in der Pflegeversicherung behinderten Menschen vielfach nicht gerecht werden. Uns ist aber klar, daß ein Landespflege-Gesetz zur **U m s e t z u n g** der Pflegeversicherung entscheidende Korrekturen nicht vornehmen kann.

Zu § 1 Ziel

Wir halten die tatsächliche Beteiligung Betroffener und ihrer Selbsthilfe-Vereinigungen auf Landes-, regionaler und kommunaler Ebene für äußerst wichtig. Wir begrüßen es, daß aufgrund unserer ersten Stellungnahme nach § 1 des jetzt vorliegenden Entwurfes u.a. auch mit „Behinderten und chronisch Kranken eng und vertrauensvoll im Interesse der Pflegebedürftigen zusammenzuwirken“ ist.

In den Ausführungsbestimmungen bzw. Rechtsverordnungen zum Landespflegegesetz - die im übrigen dem Landespflegeausschuß zur Stellungnahme vorgelegt werden sollen - ist darauf zu achten, daß die Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe in den jeweiligen Gremien nicht eine verschwindend kleine Gruppe gegenüber der der Leistungserbringer darstellt.

Es ist ein Passus aufzunehmen, der ausdrücklich die in § 2 genannten Ziele, Selbstbestimmung und Wahlfreiheit der Betroffenen, aufnimmt. („Wirtschaftlichkeit“ z.B. ist in § 1 erwähnt!)

Wir schlagen folgende Ergänzung in Zeile 7 nach „ entwickelt werden“ vor:

„Die Angebote sollen im Zusammenhang mit den Leistungen des SGB XI den Pflegebedürftigen helfen, trotz ihres Hilfebedarfes ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Sie sind darauf auszurichten, die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte der Pflegebedürftigen zu erhalten oder wiederzugewinnen. Dazu gehören auch vom Leistungskatalog des SGB XI nicht erfaßte Angebote.“

Zu § 2 Sicherstellung der pflegerischen Versorgung

§ 2 (4) - Die Verantwortung des Landes gemäß § 9 SGB XI erscheint uns durch die Pflicht, Empfehlungen zu geben, nicht erschöpft. Es sollte verpflichtet sein, einen Rahmen für die Bedarfsermittlung zu bestimmen, durch den Leistung und Qualität im ganzen Land möglichst gleichmäßig gesichert werden.

Anstelle von „Empfehlungen“ sind „Richtlinien“ aufzustellen.

Zu § 3 Zusammenwirken von Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen

§ 3 (2) (neu)

In einem zweiten Absatz sollte gesichert werden, daß durch die Vereinbarungen nach Absatz 1 die Wahlfreiheit der Betroffenen nicht eingeschränkt werden darf.

Zu § 4 Beratungs- und Vermittlungsstellen

§ 4 (2) in Zeile 4 nach „ Hilfen“ ergänzen „sowie Wohnungsangebote“

§ 4 (4) (neu)

Wir schlagen vor, folgenden Absatz anzufügen:

„Die Beratungs- und Vermittlungsarbeit soll vorrangig von qualifizierten Personen durchgeführt werden, die von Behinderung oder chronischer Krankheit betroffen sind“.

Begründung:

Die vorgeschlagene Bestimmung würde nicht nur dem Gebot entsprechen, möglichst viele behinderte Personen zu beschäftigen, sondern die Beratungsqualität durch das Einfühlungsvermögen von Menschen, die selbst Betroffene sind, verbessern können.

Zu § 5 Pflegekonferenzen

§ 5 (3)

Es ist in den begleitenden Ausführungsbestimmungen/Rechtsverordnungen sicherzustellen, daß der Stimmenanteil der Betroffenen im gleichberechtigten Verhältnis zu dem Anteil der Leistungsträger steht.

Die Rechtsverordnungen/Ausführungsbestimmungen sollen mindestens im Landespflegeausschuß diskutiert und verabschiedet werden.

Der Begriff **Pflegebedürftige** ist im Verhältnis zu **den chronisch Kranken und Behinderten** ein übergeordneter Begriff und aus logischen Gründen an dieser Stelle zu streichen.

Zu § 6 Kommunale Pflegebedarfsplanung

§ 6 (4) in Zeile 5 nach „Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags“ soll eingefügt werden „und des Landespflegeausschusses“. Entsprechendes gilt für § 9 (3), § 11 (4), § 12 (3), § 13 (3), § 14 (4), § 15 (3), § 17 (2).

Zu § 10 Komplementäre ambulante Dienste

§ 10 (1)

Die Bestimmung sollte den Bereich, in dem der Einsatz komplementärer ambulanter Dienste in Betracht kommt, u.a. gestützt auf die Begründung des Gesetzes (Seite 35 z.B.) umfassender umreißen. Sie soll dann wie folgt lauten:

„(1) Zu den komplementären ambulanten Diensten gehören insbesondere Hilfen zur Wohnraumanpassung, zur Unterstützung pflegender Angehöriger und Begleitung von Selbsthilfe-Gruppen Betroffener, solitäre hauswirtschaftliche Hilfen, Hausnotruf, zeitintensive ambulante Pflege (einschl. 24-Stunden-Pflege), psychosoziale Betreuung, ambulante psychiatrische Versorgung und Sterbebegleitung sowie Beratung, Information, Vermittlung, Koordination und Vernetzung von Hilfen.“

§ 10 (2) (neu)

In § 10 sollte unter Umbenennung der Absätze 2 und 3 in 3 und 4 folgender neuer Absatz 2 eingefügt werden:

„(2) Zu den komplementären ambulanten Diensten gehören ebenfalls Dienste persönlicher Assistenz (Assistenzdienste), die von als freigemeinnützig anerkannten Selbsthilfe-Verbänden oder Selbsthilfe-Gruppen von Menschen mit Behinderungen und chronischer Krankheit betrieben werden. In dem Dienstvertrag zwischen Verband oder Gruppe und Assistentin und Assistent sind Inhalt, Umfang, Vergütung sowie Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Leistung zu regeln. Der Dienstvertrag bedarf der Zustimmung des Kreises oder der kreisfreien Stadt.“

Alternative Fassung ISL:

„Zu den komplementären ambulanten Diensten gehören ebenfalls Assistenzdienste, -Vereine und -Genossenschaften, die von als gemeinnützig anerkannten Senioren-, Behindertenverbänden, -vereinen oder Selbsthilfegruppen betrieben werden. In dem Dienstvertrag zwischen der Gemeinschaft und den von ihr eingesetzten Assistentinnen oder Assistenten sind Inhalt, Umfang, Vergütung sowie Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Leistungen zu regeln. Der Dienstvertrag bedarf der Zustimmung des Kreises oder der kreisfreien Stadt“.

Begründung:

Die vorgesehene Regelung über komplementäre ambulante Dienste bietet die Möglichkeit, die von Behinderten-Selbsthilfegemeinschaften zur Verwirklichung von Selbstbestimmung und Gleichberechtigung unternehmerisch betriebenen Assistenzdienste unabhängig von der Diskussion zu § 77 SGB XI wenigstens im Tätigkeitsbereich der komplementären ambulanten Dienste zu erhalten und neue zu gründen. Die Einschaltung der Kreise und kreisfreien Städte in die Vertragsabschlüsse ersetzt die Garantiefunktion, die im Falle der ambulanten Dienste den Pflegekassen zukommt.

§ 10 (3)

Die vorgesehene Regelung über komplementäre ambulante Dienste ist ein deutlicher Schritt des Landes NRW zu mehr Sozialstaatlichkeit. Er würde an Gewicht erheblich verlieren, wenn die Weiterentwicklung der Dienste nach den zu einem zurückliegenden Zeitpunkt bemessenen Haushaltsmitteln und nicht umgekehrt - die Haushaltsmittel nach der Weiterentwicklungsn o t w e n d i g k e i t bemessen würden.

Im übrigen sollte die Förderung sich nicht nur auf die Erprobung von Modellen beschränken, weil diese sich erfahrungsgemäß lange hinziehen kann, ohne Breitenwirkung zu entfalten.

Zu § 11 Tages- und Nachtpflege

§ 11 (2) Der letzte Satz soll heißen: (Das Gleiche gilt für § 11 (3)
„Das Land beteiligt sich an der Finanzierung“.

Ergänzt wird dieser Absatz durch folgenden Satz:
„Förderfähig sind solche Einrichtungen, die eine Größe von 25 Plätzen nicht überschreiten“.

Zu § 12 Kurzzeitpflege

§ 12 (1) sollte ergänzt werden durch „zur Wiederherstellung der Fähigkeit zu selbstständiger Lebensführung“.

Begründung: Es sollte ein Hinweis auf die Zielrichtung aufgenommen werden.

§ 12 (2)

Der letzte Satz wird gestrichen und ersetzt durch: „Das Land beteiligt sich an der Finanzierung“.

§ 12 (4) (neu)

Auch die EINRICHTUNGEN der Kurzzeitpflege sollten in ihrer Größe begrenzt werden.

Zu § 13 Vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Es sind folgende Kriterien aufzunehmen:

1. Die Förderung dient vorrangig dem Umbau von Pflegeheimen zu individuellen Formen des Einzel- und Gruppenwohnens, die dem Anspruch Pflegebedürftiger auf eine eigene Häuslichkeit Rechnung tragen, oder der baulichen Ersetzung von Heimen durch geeignete Wohnhäuser.
2. Die Errichtung einer vollstationären Einrichtung ist nur dann förderfähig, wenn
 - der pflegerische Bedarf ausweislich der begründeten Stellungnahme der örtlichen Pflegekonferenzen nicht durch andere Angebotsformen gedeckt werden kann
 - und die räumliche Gestaltung den Erfordernissen individuellen Wohnens Rechnung trägt und
 - sie eine Platzzahl von 40 nicht überschreitet.

(Damit schließen wir uns den Forderungen von Bündnis 90/Die Grünen an.)

Zu § 16 Ermittlung des Bedarfs an Einrichtungen der Behindertenhilfe und Förderung

In der Begründung sollte festgehalten werden, daß diese Bestimmung wie auch die anderen Erwähnungen der Eingliederungshilfe mit ihrem Ort im Landespflegegesetz nicht bewirken sollen, die Eingliederungshilfe als Teil des von der Pflegeversicherung erfaßten Sozialbereichs zu werten.

§ 16 (1), Satz 2 (neu)

Die Bestimmung sollte um folgenden Satz 2 erweitert werden:

„Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Landesbehindertenrat sind anzuhören. Sie haben den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe zu diesem Zweck Vertreter oder Vertreterinnen in die Landesteile Rheinland und Westfalen-Lippe zu benennen.“

Münster, den 30.11.1995